

Protokoll Bürgerbeteiligung

Straßenbaumaßnahme „Weidener Straße“

Teilnehmer:

Herr Kittel vom Ingenieurbüro Osterhammel
Herr Bormann, Geschäftsbereichsleiter
Herr Jeske, Technischer Mitarbeiter Straßenbau
Frau Schlagwein, Beitragssachbearbeiterin
sowie rund 21 Anlieger aus der Weidener Straße

Dabei bedeutet:

- = Fragen/Anregungen der Eigentümer und Anwohner der jeweiligen Straße
- ➔ = Erläuterungen der Verwaltung oder des Ingenieurbüros

| | |
|--|---|
| <p>Planungserläuterungen</p> <p>Das Ingenieurbüro Osterhammel stellt die Straßenbauplanung anhand einer Präsentation vor.</p> | <ul style="list-style-type: none">• „Wie erfolgt der Übergang von den abgesenkten Gehwegen auf die vorhandenen Gehwege?“<ul style="list-style-type: none">➔ Der Übergang erfolgt mittels Übergangsbordsteine und einer langgezogenen Rampe auf den vorhandenen Gehweg. Dies wird nicht im Bereich von Zufahrten erfolgen.• „Wie wird das Niederschlagswasser bei den abgesenkten Flächen abgeführt? Es besteht die Sorge, dass bei Starkregen nicht mehr ausreichend Schutz vorhanden ist.“<ul style="list-style-type: none">➔ Im Zuge des Straßenausbaus wird das vorhandene Quergefälle so optimiert, dass das Niederschlagswasser von den Grundstücken weg geführt wird. Weiterhin wird die Straßenentwässerung grundsätzlich überprüft und ggf. weitere Straßenabläufe vorgesehen. In den Bereichen mit starkem Gefälle können auch sog. „Bergeinläufe“ mit großen Abflussquerschnitt vorgesehen werden.• „Wird es eine Randeinfassung zu den Grundstücken geben?“<ul style="list-style-type: none">➔ Die Grundstücke an beiden Seiten werden mit Rundborden als Randeinfassung versehen. |
|--|---|

- „Hält der Pflasterbelag auch bei regelmäßigen Überfahrten, insbesondere durch den Busverkehr?“
 - ➔ Der Pflasterstreifen wird als Fahrbahn mit entsprechendem Unterbau und Materialstärke und nicht als Gehweg ausgebildet, sodass die erforderliche Standfestigkeit gegeben ist.
- „Kommt es bei dem Pflasterbelag zu einer höheren Geräusentwicklung?“
 - ➔ Grundsätzlich kommt es beim Überfahren von Pflaster schon zu einer höheren Geräusentwicklung. Allerdings dient als eigentliche Fahrbahn der 4,00 m breite, mittig angeordnete Fahrstreifen aus Asphalt. Die Verwaltung geht daher nicht davon aus, dass es zu einer großen Lärmbelästigung kommt.
- „Wird es auf dem Pflasterstreifen ausgewiesene Parkflächen oder Parkverbotszonen geben?“
 - ➔ Es sind derzeit keine ausgewiesenen Parkflächen auf den Pflasterstreifen geplant, sondern es kann wie vorher am Fahrbahnrand geparkt werden. Die Einrichtung von Parkverbotszonen muss ordnungsbehördlich geprüft werden, z. B. im Bereich der Bushaltestellen oder wo sich bereits jetzt Parkverbotszonen befinden.
- „Wie werden die Bushaltestellen in die Mischverkehrsfläche eingebunden?“
 - ➔ Die Bushaltestellen werden im Zuge der Maßnahme barrierefrei ausgebaut. Dies bedeutet, dass an der Bushaltestelle die Mischverkehrsfläche unterbrochen wird und ein 16 cm Buskapstein für den ebenerdigen Einstieg vorgesehen ist. Der Übergang erfolgt über entsprechende Übergangsteine. Die Bushaltestellen werden nicht in Bereichen von Einfahrten angeordnet.
- „Können die Grundstücke während der Baumaßnahme befahren werden?“
 - ➔ Die Grundstücke können grundsätzlich während der Bauzeit befahren werden, allerdings wird dies an wenigen Tagen nicht möglich sein. Dies wird den betroffenen Anwohner frühzeitig mitgeteilt.
- „Wieso wurde die Baumaßnahme nicht bereits 2019 wie geplant begonnen?“
 - ➔ Aufgrund personeller Engpässe innerhalb der Verwaltung konnte die Maßnahme bisher nicht zur Ausführung kommen.

| | |
|--|---|
| <p>Rechtliche Fragen & Kosten</p> <p>Die Beitragssituation wurde anhand einer Präsentation vorgestellt.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • „Wann werden die Förderbeiträge beantragt?“ <ul style="list-style-type: none"> ➔ Die Förderanträge können durch die Verwaltung erst nach Abschluss der Maßnahme und Feststellung aller Kosten gestellt werden. • „Wann werden die Beiträge erhoben?“ <ul style="list-style-type: none"> ➔ Grundsätzlich kann die Gemeinde einen Vorausleistungsbescheid in Höhe von bis zu 80 % des vorläufigen Beitrages bei Beginn der Maßnahmen stellen. Die Verwaltung ist derzeit noch im Austausch in welcher Höhe der Vorausleistungsbescheid ergehen soll. Die Förderung soll dabei berücksichtigt werden. |
|--|---|

Allgemeine Informationen der Verwaltung für die Anwohner und/oder Eigentümer:

- Für Haftungs- bzw. Schadensersatzansprüche soll die Grundstückssituation durch Fotos dokumentiert werden
- Änderungswünsche (z.B. Sinkkastenverlegung, Bordsteinabsenkungen) können bis zum Baubeginn der Verwaltung mitgeteilt werden
- Die vorgestellten Beiträge sind nur aufgrund derzeit geschätzter Kosten ermittelt worden. Erhebliche Abweichungen sind möglich.